



Detailansicht des Regelungsvorhabens

Klarstellung hinsichtlich der Erbringung von Nebenleistungen i.S.d. § 5 RDG

Aktuell seit 01.07.2025 13:34:24

Aktiv vom 20.06.2024 bis 21.10.2025

Angegeben von:

Bundesverband Lohnsteuerhilfvereine e.V. (R000177) am 20.06.2024

Beschreibung:

Wir halten eine klarstellende Formulierung für zwingend notwendig, damit den Lohnsteuerhilfvereinen die nach dem Rechtsdienstleistungsgesetz grundsätzlich erlaubten Tätigkeiten von untergeordneter Bedeutung nicht durch das Steuerberatungsgesetz verwehrt bleiben. Aus diesem Grund schlagen wir vor, § 18 Abs. 1 Nummer 3 StBerG-E wie folgt neu zu fassen 3. der Zweck des Vereins ausschließlich in der Hilfeleistung in Steuersachen im Rahmen der Befugnis nach § 4 sowie der Erbringung von Rechtsdienstleistungen nach § 5 Abs. 1 RDG oder anderer Nebenleistungen, die zum Berufs- oder Tätigkeitsbild gehören, besteht.

Zu Regelungsentwurf

1. Bundestags-Drucksachennummer:

BT-Drs. 20/8669 (Vorgang) [alle RV hierzu]

Entwurf eines Gesetzes zur Neuregelung beschränkter und unentgeltlicher geschäftsmäßiger Hilfeleistung in Steuersachen sowie zur Änderung weiterer Vorschriften im Bereich der steuerberatenden Berufe

Zuständiges Ministerium: BMF [alle RV hierzu]

Betroffene Interessenbereiche (1)

Öffentliches Recht [alle RV hierzu]

Betroffene Bundesgesetze (1)

StBerG [alle RV hierzu]